

Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte (Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte, RLVB)

Vom
Regl. Grundlage

15. September 2016
Art. 42 ff. KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Art. 1
Gegenstand*

¹ Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Kotierung von Beteiligungsrechten, sowie für den Handel von Beteiligungsrechten auf einer separaten Handelslinie.

² Es soll insbesondere eine Anleitung geben für die Planung und Durchführung des Verfahrens sowie die Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Anerkannte Vertreter (RLAV)

*Art. 2
Anwendungsbereich*

¹ Die Verfahren für Beteiligungsrechte finden auf inländische sowie auf primärkотиerte ausländische Emittenten Anwendung.

² Für ausländische Emittenten gelten zudem abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

*Art. 3
Gesuchspflichtige
Transaktionen*

¹ Für Beteiligungsrechte, die im Zusammenhang mit den nachfolgenden Transaktionen kotiert werden sollen, besteht die Pflicht zur Einreichung eines Kotierungsgesuchs (bzw. Dekotierungsgesuchs):

1. Börsengang und/oder Initial Public Offering (IPO);
2. Fusion, Abspaltung (sofern hierbei eine Kapitalerhöhung, ein Börsengang oder ein IPO erfolgt);
3. Kapitalerhöhung (ordentliche oder genehmigte Kapitalerhöhung);
4. Erstmögliche Ausübung von bedingtem Kapital;

5. Kapitaltransaktionen bei bereits kotierten Werten (z.B. Aktiensplit, Umtausch);
6. Kotierung einer zusätzlichen Kategorie von Beteiligungsrechten;
7. Wechsel des regulatorischen Standards;
8. Dekotierung.

² Im Kotierungsgesuch sind jeweils die geplante Transaktion und der Zeitplan zu beschreiben, und die Kotierung der Beteiligungsrechte (bzw. sofern anwendbar, der Wechsel des regulatorischen Standards oder die Dekotierung) muss beantragt werden.

*Art. 4
Zeitpunkt der
Gesuchseinreichung*

¹ Das Kotierungsgesuch muss grundsätzlich spätestens 20 Börsentage vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung beim Regulatory Board eingereicht werden.

² Im Zusammenhang mit einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung muss die Kotierung der neuen Beteiligungsrechte zwingend im unmittelbaren Anschluss an die Eintragung im Handelsregister stattfinden. Entsprechend hat die Gesuchseinreichung 20 Börsentage vor dem Stichtag des Handelsregistereintrags zu erfolgen.

³ Im Zusammenhang mit einer bedingten Kapitalerhöhung ist das Kotierungsgesuch spätestens 20 Börsentage vor dem Datum der erstmaligen Ausübung des bedingten Kapitals einzureichen.

⁴ Falls eine Transaktion ein Bookbuilding-Verfahren einschliesst, muss das Kotierungsgesuch mindestens 20 Börsentage vor Beginn der Bookbuilding-Periode eingereicht werden.

⁵ In Abweichung von Abs. 1 bis 4 beträgt die Einreichungsfrist 10 Börsentage, wenn keine Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts besteht. Ausnahmegesuche gemäss Art. 7 KR sowie Gesuche um Vorentscheid gemäss Art. 48 KR bleiben vorbehalten.

*Art. 5
Einzureichende
Gesuchsbeilagen
generell*

¹ Im Zusammenhang mit den unter Art. 3 genannten Transaktionen sind zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Kotierungsgesuch (bzw. Gesuch um Zulassung zum Handel) innert der Einreichungsfristen gemäss Art. 11 und je nach Art der Transaktion die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Kotierungsprospekt oder entsprechendes Dokument im Sinne von Art. 27 KR, sofern keine Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts gemäss Art. 33 KR besteht;

2. (aufgehoben)
3. rechtsgültig unterzeichnete Emittentenerklärung gemäss Art. 45 KR (bzw. Art. 18 dieser Richtlinie);
4. Kopie des aktuellen Auszugs aus dem Handelsregister bzw. Handelsregistereintrag (Tagebuchauszug) oder einem vergleichbaren ausländischen Register, aus welchem hervorgeht, dass die Beteiligungsrechte rechtsgültig geschaffen wurden;
5. Kopie der geltenden Statuten des Emittenten, falls diese Statuten nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht worden sind und sich seither keine Änderungen ergeben haben. Im letztgenannten Fall ist eine Negativklärung abzugeben;
6. sofern erforderlich, das Original der rechtsgültig unterzeichneten Erklärung des Emittenten, dass die Druckvorschriften der SIX SIS AG («SIX SIS») beim Druck der Beteiligungsrechte eingehalten werden. Bei Wertrechten ist, sofern sich dies nicht aus den Statuten ergibt, eine Erklärung des Emittenten einzureichen, auf welche Weise der Berechtigte einen Ausweis über seinen Effektenbesitz erhalten kann. Bei auf ausländischem Recht beruhenden Wertrechten ist überdies der entsprechende Gesetzestext einzureichen;
7. eine per E-Mail an die Adresse zulassung@six-group.com gesendete «Offizielle Mitteilung» gemäss Art. 40a und 40b KR.
8. Original der rechtsgültig unterzeichneten Erklärung des Emissionsführers, dass die Beteiligungsrechte über eine ausreichende Streuung im Sinne von Art. 19 KR (bzw. Art. 88 KR) verfügen.
9. Nachweis des Emittenten, dass die Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) erfüllt sind (Kopie des entsprechenden Eintrags auf der Webseite der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde).

² Welche Gesuchsbeilagen im Zusammenhang mit einer bestimmten Transaktion konkret einzureichen sind, ergibt sich aus Anhang 1.

³ Bei neuen Emittenten ist mit dem Kotierungsgesuch überdies eine Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. Handelsregistereintrags (Tagebuchauszug) oder einem allfälligen vergleichbaren ausländischen Register einzureichen, aus welchem hervorgeht, dass der Emittent rechtsgültig besteht.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung
- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG)

*Art. 5a
Inhalt der «Offiziellen
Mitteilung»*

¹ Die «**Offizielle Mitteilung**» hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma, Sitz und Adresse des Emittenten;
2. Bezeichnung, Nominalbetrag und Anzahl sowie Stückelung der Effekten;
3. beabsichtigter Zeitpunkt der Kotierung, sofern bekannt;
4. summarische Beschreibung der Transaktion;
5. Hinweis, an welchen Börsen die Kotierung der gleichen Effekten bereits besteht oder beantragt wird;
6. Valorenummer und ISIN;
7. Hinweis, wo der Kotierungsprospekt und allenfalls Referenzdokumente im Sinne von Art. 35 KR kostenlos erhältlich sind und wo weitere Informationen im Sinne von Art. 41 KR beschafft werden können, die ein begründetes Urteil über die Anlage erleichtern;
8. Hinweis, dass allein der Kotierungsprospekt für die Kotierung massgebend ist;
9. Regulatorischer Standard, gemäss welchem die Kotierung beantragt wurde;
10. Für die Zustellung der Information verantwortliche Person (inkl. Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);
11. Datum der Veröffentlichung.

² Die «Offizielle Mitteilung» im Zusammenhang mit der Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen hat folgende zusätzlichen Angaben zu enthalten:

1. Handelswährung;
2. Abrechnungsstelle;
3. Ausgestaltung von Effekten;

4. Angaben, soweit vorhanden, über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) in den letzten drei Jahren.

³ Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen hat die «Offizielle Mitteilung» zusätzlich zu Art. 5a Abs. 2 folgende Angaben zu enthalten:

1. Zahlstelle in der Schweiz;
2. Falls anwendbar, Nennung der Primärbörse.

*Art. 5b
Form der
Veröffentlichung
der «Offiziellen
Mitteilung»*

¹ Der Emittent ist verpflichtet, SIX Exchange Regulation den Text der «**Offiziellen Mitteilung**» auf elektronischem Weg möglichst frühzeitig, jedoch, sofern keine abweichende Regelung besteht, spätestens bis 11.00 Uhr Mitteleuropäische Zeit (MEZ) am Börsentag vor dem gewünschten Erscheinungsdatum zukommen zu lassen.

² Eine «Offizielle Mitteilung» ersetzt eine allenfalls notwendige Veröffentlichung einer Mitteilung gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität nicht.

³ In dringenden Fällen ist eine telefonische Voravisierung erwünscht. Zudem ist SIX Exchange Regulation das Datum der gewünschten Publikation mitzuteilen.

⁴ SIX Swiss Exchange kann andere Möglichkeiten zur Erstellung und zum Versand «Offizieller Mitteilungen» vorsehen (z.B. mittels webbasierter Anwendungen).

⁵ «Offizielle Mitteilungen» müssen aus technischen Gründen bei SIX Exchange Regulation als Textdokumente ohne Formatierungen (d.h. Notepad-Dokumente o.ä.) eingereicht werden.

⁶ Bei der Weiterverbreitung von «Offiziellen Mitteilungen» durch SIX Swiss Exchange werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen. Für den Inhalt der Mitteilungen ist ausschliesslich der Emittent verantwortlich.

⁷ Die «Offiziellen Mitteilungen» werden publiziert mittels:

- E-Mail an interessierten Empfängerkreis;
- Internet (<http://www.six-swiss-exchange.com/index.html> und <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home.html>) als «Offizielle Mitteilungen».

*Art. 6
Einzureichende
Unterlagen für
kollektive
Kapitalanlagen*

¹ Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von kollektiven Kapitalanlagen (insb. auch im Zusammenhang mit einer Vereinigung von an der SIX Swiss Exchange kotierten kollektiven Kapitalanlagen) sind die gemäss Art. 5 Abs. 1 einzureichenden Gesuchsbeilagen je nach Struktur der kollektiven Kapitalanlage sinngemäss beizubringen.

² Zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen sind zudem die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Art. 109 KR;
2. sofern anwendbar, Original des rechtsgültig unterzeichneten Market Making Vertrags zwischen der SIX Swiss Exchange und einem SIX Swiss Exchange-Teilnehmer gemäss Art. 108 KR.

*Art. 7
Einzureichende
Unterlagen für Hinterlegungsscheine*

¹ Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von Hinterlegungsscheinen sind zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Hinterlegungsvertrag (Depository Agreement) oder Schlussentwurf eines solchen Vertrags zusammen mit der Erklärung, dass eine Kopie des abgeschlossenen Vertrags unmittelbar nach dessen Abschluss nachgereicht wird;
2. Nachweis, dass die Bedingungen von Art. 92 KR erfüllt sind;
3. Kopien der letzten zwei Geschäftsberichte des Depositärs.

² Bei neuen Emittenten von Hinterlegungsscheinen ist mit dem Kotierungsgesuch zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 3 genannten Angaben eine Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. Handelsregistereintrags (Tagebuchauszug) oder einem allfälligen vergleichbaren ausländischen Register einzureichen, aus welchem hervorgeht, dass die den Hinterlegungsscheinen zugrunde liegenden Beteiligungsrechte rechtsgültig existieren.

*Art. 7a
Inhalt der «Offiziellen
Mitteilung» bei Hinterlegungsscheinen*

Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von Hinterlegungsscheinen muss die «Offizielle Mitteilung» zusätzlich zu den Angaben in Art. 5a folgende Informationen enthalten:

1. Hinweis auf die Hinterlegungsschein-Struktur;
2. Firma und Sitz des Depositärs;
3. falls die Basisaktien kotiert sind: Name der Börse, an welcher die Basisaktien kotiert sind, sowie dortiges Handelssymbol;
4. Handelswährung an der SIX Swiss Exchange.

*Art. 8
Einzureichende
Unterlagen für
Investmentgesell-
schaften*

Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von Investmentgesellschaften ist zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen ein Exemplar des Reglements über die Anlagepolitik einzureichen.

*Art. 9
Einzureichende
Unterlagen für junge
Unternehmen*

¹ Im Zusammenhang mit Kotierungsgesuchen von jungen Unternehmen gemäss Art. 3 Richtlinie Track Record sind zusätzlich zu den in Art. 5 Abs. 1 genannten Unterlagen Entwürfe der vertraglichen Lock-up Vereinbarungen einzureichen.

² Kopien der rechtsgültig unterzeichneten Vereinbarungen müssen bis spätestens drei Börsentage nach dem ersten Handelstag eingereicht werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

*Art. 10
Anzahl der
einzureichenden
Exemplare*

¹ Vom definitiven Kotierungsprospekt gemäss Art. 5 Abs. 1 sind je zwei physische Exemplare sowie ein elektronisches Exemplar einzureichen. Ein physisches Exemplar ist rechtsgültig vom Emittenten zu unterzeichnen. Das elektronische Exemplar kann zur Information der Anleger nach erfolgter Kotierung auf der Internetseite der SIX Exchange Regulation aufgeschaltet werden.

² Von den übrigen Gesuchsbeilagen ist je ein physisches Exemplar einzureichen.

*Art. 11
Einreichungsfristen für
Gesuchsbeilagen*

¹ Sofern möglich, sind die Gesuchsbeilagen zusammen mit dem Kotierungsgesuch einzureichen.

² Sollten die Gesuchsbeilagen zum Einreichungszeitpunkt gemäss Art. 11 Abs. 1 noch nicht in der endgültigen Form vorliegen, können auch entsprechende Entwürfe eingereicht werden.

³ Das unterschriebene Exemplar des definitiven Kotierungsprospekts (ein- oder zweiteilig) ist in jedem Fall bis spätestens 07.30 Uhr am Tag des ersten Handelstags einzureichen, die übrigen Exemplare können nachgereicht werden. Die restlichen Gesuchsbeilagen sind in ihrer endgültigen Version einen Börsentag vor dem ersten Handelstag bis spätestens 16.00 Uhr, die «Offizielle Mitteilung» ist bis spätestens 11.00 Uhr einzureichen.

⁴ Bei Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens ist am ersten Tag der Bookbuilding-Periode zudem eine «Offizielle Mitteilung» (Art. 5 Abs. 1) zu veröffentlichen, welche Angaben über dessen Durchführung (z.B. Frist) enthält. Gegebenenfalls ist zudem bis spätestens 07.30 Uhr am ersten Handelstag eine «Offizielle Mitteilung» einzureichen, welche die am Ende der Bookbuilding-Periode festgelegten Angaben (z.B. genaue Anzahl der zu kotierenden Beteiligungsrechte, Emissionspreis) enthält.

II. BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT KAPITALERHÖHUNGEN UND DEKOTIERUNGEN

Art. 12 Ordentliche oder genehmigte Kapitalerhöhung

¹ Im Zusammenhang mit einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung muss im Kotierungsgesuch, je nach Transaktionsstruktur, mindestens 10 Börsentage vor dem ersten Handelstag der Bezugsrechte ein Bezugsrechtshandel an der Börse unter Angabe der Valorenummer dieser Bezugsrechte beantragt werden.

² Wird ein Bezugsrechtshandel an der Börse beantragt, muss am ersten Handelstag des Bezugsrechts eine «Offizielle Mitteilung» veröffentlicht werden, in welcher Anzahl der Bezugsrechte, Bezugsverhältnis, Bezugspreis, Dauer des Bezugsrechtshandels und Valoren-Nr. des Bezugsrechts angegeben werden müssen.

³ Ist für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre kein Bezugsrechtshandel an der Börse vorgesehen, so ist dies im Kotierungsgesuch für die neuen Beteiligungsrechte anzugeben.

⁴ Sollen Anrechte auf noch nicht geschaffene Beteiligungsrechte vor dem effektiven Handelsregistereintrag an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, so werden diese Anrechte bis zum definitiven Eintrag der neuen Beteiligungsrechte, jedoch nicht länger als maximal fünf Börsentage, gemäss den Bestimmungen von Art. 15 ff. auf einer separaten Handelslinie mit einer separaten Valoren-Nr. gehandelt (d.h. «if and when issued»). Die federführende Bank hat in diesem Zusammenhang für den Fall, dass der Handelsregistereintrag nicht stattfindet, eine entsprechende Garantie (Letter of Indemnification) gegenüber der SIX Swiss Exchange abzugeben. Eine Gleichstellung mit den bisherigen Beteiligungsrechten kann frühestens nach der Eintragung im Handelsregister erfolgen und muss vorgängig publiziert werden. Per Gleichstellungsdatum werden die neuen Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange kotiert und die separate Handelslinie wird aufgehoben.

*Art. 13
Bedingte
Kapitalerhöhung*

¹ Bei einer Kotierung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit einer bedingten Kapitalerhöhung ist der Emittent ab dem Zeitpunkt der Kotierung zur monatlichen Meldung verpflichtet.

² Erfolgt die Kotierung bereits vor dem Datum der erstmöglichen Ausübung, so besteht für den Emittenten die Möglichkeit, anstelle einer monatlichen Negativbestätigung diese über mehrere Monate bis zum erstmöglichen Ausübungstermin, jedoch höchstens für ein Jahr, abzugeben.

³ Wird von der SIX Exchange Regulation eine Differenz zu den bei ihr kotierten Beteiligungsrechten festgestellt, d.h. werden Beteiligungsrechte aus Ausübung von bedingtem Kapital im Handelsregister eingetragen, ohne dass diese vorgängig gemeldet und kotiert wurden, löst dies automatisch die Pflicht zur Einreichung eines nachträglichen Kotierungsgesuchs aus.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

*Art. 14
Dekotierung*

Im Zusammenhang mit dem Dekotierungsverfahren gelten besondere Bestimmungen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)

III. BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN FÜR DEN HANDEL VON BETEILIGUNGSRECHTEN AUF EINER SEPARATEN HANDELSLINIE

*Art. 15
Definition*

Bei der separaten Handelslinie («zweite Linie») handelt es sich um ein parallel zu einem bestehenden Valor eröffnetes, weiteres Orderbuch mit einer separaten Valorennummer.

*Art. 16
Grundsatz*

¹ Im Zusammenhang mit Transaktionen, bei denen die Beteiligungsrechte gleicher Effektenkategorien aus bestimmten Gründen für einen gewissen Zeitraum getrennt an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden sollen, muss ein Gesuch um Eröffnung einer separaten Handelslinie eingereicht werden. So z.B. im Zusammenhang mit:

1. öffentlichen Kauf- bzw. Umtauschangeboten, bei welchen über den neu eröffneten Valor die zum Kauf bzw. Tausch angebotenen bzw. angedienten Beteiligungsrechte bis zum Angebotsende weiter gehandelt werden können;

2. Rückkäufen von Beteiligungsrechten, bei welchen der neu eröffnete Valor ausschliesslich zum Rückkauf eigener Beteiligungsrechte durch die kotierte Gesellschaft dient;
3. Beteiligungsrechten mit unterschiedlicher Dividendenberechtigung (z.B. infolge einer Kapitalerhöhung oder der Ausübung von derivativen Produkten), bei welchen bis nach der nächsten Dividendenfälligkeit ein separater Emissionsvalor eröffnet wird, damit eine differenzierte Dividendenzahlung sichergestellt werden kann;
4. Kapitalumstrukturierungen und Fusionen, bei welcher der zusätzlich eröffnete Valor eine vereinfachte technische Abwicklung sicherstellen kann, wenn mit den Beteiligungsrechten verbundene Rechte im Zusammenhang mit einer Kapitaltransaktion während einer bestimmten Zeit modifiziert sind.

² Die Errichtung einer separaten Handelslinie stellt keine Kotierung im eigentlichen Sinne dar, sondern ermöglicht einen zeitlich limitierten Handel von kotierten Beteiligungsrechten unter einer separaten Valorenummer.

*Art. 17
Eröffnung einer
separaten Handelslinie*

¹ Im Gesuch um Eröffnung einer separaten Handelslinie sind jeweils die geplante Transaktion und der Zeitplan zu beschreiben, und die Zulassung zum Handel der entsprechenden Beteiligungsrechte für die separate Handelslinie muss beantragt werden. Ferner hat das Gesuch die Beteiligungsrechte unter Angabe des gewünschten ersten Handelstages, der Dauer des Handels auf der separaten Handelslinie (inkl. letzter Handelstag) und der erforderlichen handels- und abwicklungstechnischen Bestimmungen kurz zu beschreiben.

² Das Gesuch ist spätestens 10 Börsentage vor dem geplanten ersten Handelstag einzureichen. Ausnahmsweise kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin auf minimal fünf Börsentage herabgesetzt werden.

³ Handelt es sich um ein Kaufangebot oder ein Rückkaufangebot für eigene Beteiligungsrechte, so ist dem Gesuch die Empfehlung bzw. die Bestätigung betreffend Freistellung durch Meldeverfahren der Übernahmekommission beizulegen.

Siehe hierzu auch:

- Übernahmekommission (UEK)

*Art. 18
Emittentenerklärung*

Anlässlich der Gesuchseinreichung ist eine Erklärung des Emittenten (bzw. bei öffentlichen Kaufangeboten des Anbieters) beizubringen, dass

- seine dafür verantwortlichen Organe mit der Eröffnung einer separaten Handelslinie einverstanden sind;
- er das Kotierungsreglement samt Zusatzreglementen und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung der SIX Swiss Exchange zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das von SIX Swiss Exchange geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der separaten Handelslinie ist;
- er die Gebühren bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

*Art. 19
Publizitätspflichten bei
der Eröffnung der
separaten Handelslinie*

Spätestens am Tag der Aufnahme des Handels auf einer separaten Handelslinie hat der Gesuchsteller eine «Offizielle Mitteilung» zu veröffentlichen, welche den Bestimmungen gemäss Art. 40a und 40b KR sowie Art. 5a und 5b entspricht und zudem insbesondere die nachfolgenden Angaben enthält:

- Dauer des Handels auf der separaten Handelslinie (inkl. allfälliger Verlängerungsmöglichkeiten);
- Hinweis auf die speziellen Handelsbestimmungen (Weisung 3: Handel (Anhang O) von SIX Swiss Exchange).

Siehe hierzu auch:

- Weisung 3: Handel (Anhang O) von SIX Swiss Exchange

*Art. 20
Publizitätspflichten bei
der Aufhebung der
separaten Handelslinie*

¹ Soll eine separate Handelslinie vor dem im Gesuch beantragten letzten Handelstag geschlossen werden, ist SIX Exchange Regulation eine «Offizielle Mitteilung» bis spätestens 11.00 Uhr zwei Börsentage vor dem letzten Handelstag einzureichen. Zudem muss die Pressemitteilung eingereicht werden, in welcher über den Abschluss des Rückkaufangebots oder die Beendigung des öffentlichen Kauf- oder Tauschangebots informiert wird, und es muss angegeben werden, wie die Verbreitung der Pressemitteilung erfolgt ist.

² Nach Ablauf der im Gesuch beantragten Maximaldauer wird die separate Handelslinie mit der Gleichstellung der Valoren automatisch aufgehoben.

*Art. 21
Weisungen der
SIX Swiss Exchange*

¹ Im Zusammenhang mit dem Handel auf einer separaten Handelslinie ist insbesondere auch die Weisung 3: Handel (Anhang O) von SIX Swiss Exchange anwendbar.

² Sie bezweckt, die Lauterkeit und Transparenz des Effektenhandels auf einer separaten Handelslinie sicherzustellen sowie die Gleichbehandlung der Anleger zu gewährleisten.

³ Sofern in dieser Weisung keine abweichenden oder ergänzenden Vorschriften aufgestellt werden, finden das Handelsreglement und die Weisungen der SIX Swiss Exchange auch auf den Handel auf einer separaten Handelslinie Anwendung.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange
- Weisung 3: Handel (Anhang O) von SIX Swiss Exchange

*Art. 22
Gebühren*

Im Zusammenhang mit dem Handel von Teilnehmungsrechten auf einer separaten Handelslinie werden Gebühren erhoben.

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung (GebO)

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Art. 23
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt das Rundschreiben Nr. 3 der Zulassungsstelle vom 1. Februar 2001 sowie das Rundschreiben Nr. 7 der Zulassungsstelle vom 1. Februar 2003.

*Art. 24
Übergangsbestimmung*

Gesuche werden nach dieser Richtlinie beurteilt, falls sie am oder nach dem Datum des Inkrafttretens bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

*Art. 25
Revisionen*

¹ Die mit Beschluss vom 21. April 2010 erlassene Revision der Art. 18, 19 und 21 tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 4. April 2013 erlassene Revision der Art. 5, 10 und 19 sowie des Anhang 1 und der Erlass von Art. 5a, 5b und 7a treten am 1. März 2014 in Kraft.

³ Die mit Beschluss vom 12. März 2015 erlassene Revision von Anhang 1 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss vom 15. September 2016 erlassene Revision von Art. 4 und 5a tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

ANHANG 1

	Börsengang/IPO	Ordentliche Kapitalerhöhung	Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital	Fusion
Gesuch	Spätestens 20 Börsentage vor Beginn Bookbuilding-Periode (IPO) bzw. 1. HT ¹	Spätestens 20 Börsentage vor Stichtag des Handelsregister- eintrags bzw. Beginn der Bookbuilding-Periode oder vor 1. Tag des Beginns der Be- zugsfrist	Spätestens 20 Börsentage vor Stichtag des Handelsregister- eintrags bzw. Beginn der Bookbuilding-Periode oder vor 1. Tag des Beginns der Be- zugsfrist	Spätestens 20 Börsentage vor Beginn Bookbuilding-Periode (IPO) bzw. 1. HT
Kotierungsprospekt	GB ² (sofern nötig, siehe Art. 27 bis 36 KR)	GB (sofern nötig, siehe Art. 27 bis 36 KR)	GB (sofern nötig, siehe Art. 27 bis 36 KR)	GB
Emittentenerklärung gem. Art. 45 KR	GB	GB	GB	GB
Handelsregister-Auszug	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT
Statuten	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT
«Offizielle Mitteilung» (Bör- senanschlag)	– Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, so- fern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT	– Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, so- fern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT	– Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, so- fern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT	– Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, so- fern anwendbar – Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT
Titelmuster/Kopie der Global- urkunde, Erklärung des Emit- tenten bei Wertrechten	GB	GB	GB	GB
Weitere Unterlagen	– Geschäftsberichte – Je nach regulatorischem Standard Kopien der Lock- up-Vereinbarungen – Je nach Produkt und regu- latorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	– Bei Handel auf der Basis «if and when issued»: Haf- tungsübernahme (Letter of indemnification) der feder- führenden Bank – Je nach Produkt und regu- latorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	– Bei Handel auf der Basis «if and when issued»: Haf- tungsübernahme (Letter of indemnification) der feder- führenden Bank – Je nach Produkt und regu- latorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	– Evtl. Fusionsvertrag – Bei Fusion durch Übernah- me die Empfehlung der Übernahmekommission – Je nach Produkt und regu- latorischem Standard evtl. weitere Unterlagen

1 Handelsitag
2 Gesuchsbeilage

	Formelle Kotierung von bedingtem Kapital	Split/Umtausch	Zusätzliche Kategorie von Beteiligungsrechten	Wechsel des regulatorischen Standards³
Gesuch	Spätestens 20 Börsentage vor dem Datum der erstmögl. Ausübung des bedingten Kapitals (anschl. erfolgt monatl. Meldung)	Spätestens 20 Börsentage vor 1. HT	Spätestens 20 Börsentage vor 1. HT	Spätestens 20 Börsentage vor 1. HT
Kotierungsprospekt	GB (sofern nötig, siehe Art. 27 bis 36 KR)	GB (sofern nötig, siehe Art. 27 bis 36 KR)	GB (sofern nötig, siehe Art. 27 bis 36 KR)	GB (sofern nötig, siehe Art. 27 bis 36 KR)
Emittentenerklärung gem. Art. 45 KR	GB	GB	GB	GB
Handelsregister-Auszug	-	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT
Statuten	GB	Vor 1. HT	Vor 1. HT	Vor 1. HT
«Offizielle Mitteilung» (Börsenanschlag)	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor dem ersten Tag der Kotierung bzw. bis 07.30 Uhr am ersten Tag der Kotierung	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT bzw. bis 7.30 am 1. HT	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT bzw. bis 7.30 am 1. HT	Bis 11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT bzw. bis 7.30 am 1. HT
Titelmuster/Kopie der Globalurkunde, Erklärung des Emittenten bei Wertrechten	-	GB	GB	-
Weitere Unterlagen	Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen	Je nach Produkt und regulatorischem Standard evtl. weitere Unterlagen

³ Gilt nur im Falle des Wechsels von einem regulatorischen Standard in einen anderen regulatorischen Standard mit anderen Anforderungen, so z.B. bei einem Wechsel vom International Reporting Standard in den Standard für Investmentgesellschaften. Bei einem Wechsel vom International Reporting Standard in den Swiss Reporting Standard ist nebst der Einreichung eines Kotierungsgesuchs lediglich eine Emittentenerklärung und eine «Offizielle Mitteilung» zu veröffentlichen.

ANHANG 1

	Eröffnung einer «zweiten Linie»	Primärkotierung von ausländischen Emittenten	Sekundärkotierung von ausländischen Emittenten
Gesuch	Spätestens 10 Börsentage vor 1. HT auf der «zweiten Linie»	Spätestens 20 Börsentage vor Beginn des Bookbuildingverfahrens (IPO) bzw. 1. HT	Spätestens 20 Börsentage vor 1. HT der Beteiligungsrechte des neuen Emittenten (mit dem Inhalt gem. Art. 17 Richtlinie Ausländische Gesellschaften)
Kotierungsprospekt	-	GB (in erweiterter Form gem. Art. 7 Richtlinie Ausländische Gesellschaften)	GB (in der Form gem. Art. 14 und 15 Richtlinie Ausländische Gesellschaften)
Emittentenerklärung gem. Art. 45 KR (bzw. Art. 18)	GB	GB	GB
Handelsregister-Auszug	-	Vor 1. HT (HR-Auszug bzw. ähnliches Dokument vom Sitzstaat)	Vor 1. HT (HR-Auszug bzw. ähnliches Dokument vom Sitzstaat)
Statuten	-	Vor 1. HT	Vor 1. HT
«Offizielle Mitteilung» (Börsenantrag)	11.00 Uhr ein Tag vor 1. HT auf zweiter Linie	- Bis 11.00 Uhr ein Tag vor Beginn bzw. bis 07.30 Uhr am Tag des Beginns der Bookbuilding-Periode, sofern anwendbar - Bis 11.00 Uhr ein Tag vor bzw. bis 07.30 Uhr am 1. HT	Bis 07.30 Uhr am 1. HT
Titelmuster/Kopie der Globalurkunde, Erklärung des Emittenten bei Wertrechten	-	GB	GB

<p>Weitere Unterlagen</p>	<p>Eröffnung einer «zweiten Linie»</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bei Rückkäufen: Kopie des eingereichten Gesuchs an die Übernahmekommission (UEK) sowie Bescheinigung der Freistellung (2-10% der Kapital-/Stimmrechte) bzw. Empfehlung (über 10% der Kapital-/Stimmrechte) der UEK (nachreichen) – Bei öffentlichen Kauf- oder Umtauschangeboten: Angebotsprospekt und Empfehlung der UEK (nachreichen) 	<p>Primärkotierung von ausländischen Emittenten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis gem. Art. 25 KR – Geschäftsberichte – Kopien der Lock-up-Agreements (falls anwendbar) – Bei Handel auf der Basis «if & when issued»: Haftungsübernahme (Letter of indemnification) der federführenden Bank – Gerichtstandsklärung gem. Art. 8 Richtlinie Ausländische Gesellschaften 	<p>Sekundärkotierung von ausländischen Emittenten</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der Kotierung an der Primärbörse – Auf Verlangen, Dokumente, über welche auch die Primärbörse verfügt
---------------------------	--	--	---

